

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassung zum Studiengang**

**Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen**

Vom 16. März 2022, geändert am 11. Mai 2022

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), von § 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. 2021 S. 1049), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 10. Mai 2022 die nachstehende Satzung für die Auswahl und die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2022 S. 287) beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem Abzug der Vorabquoten nach Artikel 9 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 HZVO 10 vom Hundert der übrigen Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis einer zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und 60 vom Hundert der übrigen Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

**§ 2 Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

**§ 3 Unterlagen für die Auswahlverfahren an der Universität**

(1) Unterlagen, die in der zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 HZVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen. Neben dem Zulassungsantrag werden bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) folgende Unterlagen eingereicht:

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Zeugnisse einer abgeschlossenen einschlägigen pharmazienahen Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder außerschulischen Leistung und Qualifikation,

## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

3. Testbericht über das Ergebnis des freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests für das Pharmaziestudium (PhaST) (Pharmazie-Studieneignungstest PhaST).
- (2) Unterlagen, die bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingehen, werden nicht berücksichtigt.

### **§ 4 Pharmazie-Studieneignungstest PhaST**

- (1) Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist.
- (2) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt.
- (3) Ablauf und Verfahren sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl und erstellt Ranglisten für die Auswahlentscheidung im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt vorbehaltlich § 7 HZVO nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung nicht an einer deutschen Hochschule als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.

### **§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens**

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Auswahl an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit auf Basis einer Rangliste getroffen, welche im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote und im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens jeweils gebildet wird. Die jeweilige Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach

## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber bestimmt.

### § 8 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote

- (1) Das Auswahlkriterium für die Auswahlentscheidung im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote ist das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstest PHaST.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl.

Die Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$xxxPunkte_B = 0,$	$\text{für } xxxStandardwert_B < 70,$
$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$	$\text{für } xxxStandardwert_B > 130$
$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$	

dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „PhaST“ vorgesehen ist; *xxxStandardwert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim Test erzielt hat. Das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit maximal 30 Auswahl-Punkten bewertet. Diese werden auf das erzielte Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PHaST zwischen 70 % bis maximal 130 % in Orientierung an dem folgenden Schlüssel verteilt:

Testergebnis PhaST 70 % = 0 Auswahl-Punkte

Testergebnis PhaST 100 % = 15 Auswahl-Punkte

Testergebnis PhaST 130 % = 30 Auswahl-Punkte

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los). Die Berücksichtigung eines Dienstes und Loses richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2 HZVO.

### § 9 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens sind:
  1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Punkte),
  2. Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST,
  3. Vorerfahrungen:
    - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne von Anlage 2 zu dieser Satzung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,

## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- b) praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen im Sinne von Anlage 3 zu dieser Satzung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- c) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a berücksichtigt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation trifft die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl. Die Gesamt-Auswahl-Punktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Auswahl-Punktzahlen für jedes Kriterium. Es können maximal 100 Auswahl-Punkte erreicht werden. Die Auswahl-Punktzahlen werden für einzelne Kriterien wie folgt bestimmt:
1. Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach den Anlagen 2 bis 4 zu § 15 Absatz 2 Satz 2 HZVO. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $Hzb_{Gewicht}$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \left( \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}, \frac{Hzb_{Gewicht}}{6} \right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{Hzb_{Gewicht}}{6}$$

Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 wird mit maximal 60-Auswahl-Punkten bewertet.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$xxxPunkte_B = 0,$	für $xxxStandardwert_B < 70,$
$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$	für $xxxStandardwert_B > 130$
$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$	

## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „PhaST“ vorgesehen ist;  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim Test erzielt hat. Das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit maximal 30 Auswahl-Punkten bewertet. Diese werden auf das erzielte Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PHaST zwischen 70 % bis maximal 130 % in Orientierung an den folgenden Schlüssel verteilt:

Testergebnis PhaST 70 % = 0 Auswahl-Punkte

Testergebnis PhaST 100 % = 15 Auswahl-Punkte

Testergebnis PhaST 130 % = 30 Auswahl-Punkte

3. Sofern eine oder mehrere Qualifikationen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 vorhanden und nachgewiesen sind, werden diese mit maximal 10 Auswahl-Punkten bewertet und gehen in die Wertung wie folgt ein:
  - a) Mit maximal 4 Auswahl-Punkten werden Berufsausbildungen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung bewertet.
  - b) Mit maximal 3 Auswahl-Punkten werden Dienste gemäß Anlage 3 Absatz 1 zu dieser Satzung bewertet.
  - c) Mit maximal 3 Auswahl-Punkten werden Preise gemäß Anlage 3 Absatz 2 zu dieser Satzung bewertet.

Die Auswahl-Punktzahlen in den Kriterien des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Nummer 1, des Ergebnisses des Pharmazie-Studieneignungstest PHaST nach Absatz 1 Nummer 2 und der Vorerfahrungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden in dieser Reihenfolge im Verhältnis zu einander mit 60:30:10 gewichtet und addiert. Die Auswahl-Punkte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamt-Auswahl-Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG. Die Berücksichtigung eines Dienstes und Loses richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2 HZVO.

### **§ 10 Erstellung der Bescheide**

Die Bescheide im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erstellt die Stiftung namens und im Auftrag der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

### **§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

(2) Die Satzung der Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen vom 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020 S. 59) ist am 1. April 2022 außer Kraft getreten.

Heidelberg, den 11. Mai 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1 zu § 4 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)**

**Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a der Satzung: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten**

**Anlage 3 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b der Satzung: Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

**Anlage 1 zu § 4 der Satzung: Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)**

**§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Pharmazie-Studieneignungstests PhaST**

Der freiwillige Pharmazie-Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Es werden Textverständnis, Verständnis und Anwendung komplexer Regeln, Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen und Tabellen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

**§ 2 Durchführung**

- (1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.
- (2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter [www.itb-academic-tests.org/phast](http://www.itb-academic-tests.org/phast).
- (3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH ([www.itb-academic-tests.org/phast](http://www.itb-academic-tests.org/phast)) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 4 Testverfahren**

- (1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.
- (2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe circa 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 PhaST-Punkten bewertet.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

### **§ 5 Nachteilsausgleich**

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

### **§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt**

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.



## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- (2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.
- (3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

### § 7 Wiederholbarkeit

- (1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.
- (2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

### § 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

- (1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten PhaST-Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt. Das Ergebnis des Studieneignungstests PhaST wird in maximal 30 Auswahl-Punkte umgerechnet. Die Punktzahl für das Ergebnis des Pharmazie-Studieneignungstests PhaST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$xxxPunkte_B = 0,$ $xxxPunkte_B = xxxGewicht,$ $xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$	$\text{für } xxxStandardwert_B < 70,$ $\text{für } xxxStandardwert_B > 130$
---	---

dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „PhaST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „PhaST“ vorgesehen ist;  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim Test erzielt hat. Das PhaST-Testergebnis wird zwischen 70 % bis max. 130 % mit max. 30 Auswahl-Punkten bewertet, hierbei wird 1 PhaST-Punkt mit 0,5 Auswahl-Punkten bewertet. Orientierung zur Punkteverteilung: Testergebnis PhaST 70 % = 0 Auswahl-Punkte / Testergebnis PhaST 100 % = 15 Auswahl-Punkte / Testergebnis PhaST 130 % = 30 Auswahl-Punkte.

## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

- (2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamttestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

**Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a der Satzung: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten**

**Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Pharmazie:**

Biologielaborantin oder Biologielaborant

Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent

Chemielaborantin oder Chemielaborant

Chemikantin oder Chemikant

Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin oder Medizinlaborant

Pharmakantin oder Pharmakant

Pharmazeutisch-technischer Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin oder Physiklaborant

Technische Assistentin – Chemische und biologische Laboratorien oder Technischer Assistent – Chemische und biologische Laboratorien

**Anlage 3 zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 4 Nummer 3  
Buchstabe b der Satzung: Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische  
Leistungen und Qualifikationen**

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht – Biologie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

## NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Jugend forscht – Chemie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)